



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 9. März 2021
Geschäftsnummer: 2021.BVD.494

Bau- und Verkehrsdirektion, Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, Produktgruppe 09.13.9100 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination Nachkredit

1. Gegenstand

In der Produktgruppe 09.13.9100 «Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination» wurde der Voranschlagskredit für das Jahr 2020 überschritten und ist daher ein Nachkredit von CHF 1 383 100 erforderlich.

Der Nachkredit kann vollständig in der Bau- und Verkehrsdirektion über die Produktgruppe 09.09.9100 «Infrastrukturen» kompensiert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 13

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit	CHF	4 760 400
Nachkredit	CHF	1 383 100
Kompensation	CHF	1 383 100

Massgebend für den Nachkredit ist der Saldo 1 der Deckungsbeitragsrechnung. Der Saldo 1 wird wegen der im Vortrag dargelegten Gründe um CHF 1.4 Mio. überschritten. Deshalb ist ein Nachkredit nötig. Auf Stufe 2 wird der Saldo bei einem Voranschlagskredit von CHF 297.7 Mio. um CHF 9.3 Mio. unterschritten.

Die Kompensation erfolgt vollständig in der Bau- und Verkehrsdirektion über die Produktgruppe Infrastrukturen (Nr. 09.09.9100).

4. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der beantragte Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Leistungsrechnung.

5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Nachkredit schlägt sich nur teilweise in der Erfolgsrechnung nieder, weil es sich hauptsächlich um kalkulatorische Kosten handelt, die nur in der Betriebsbuchhaltung anfallen. Der Saldo der Erfolgsrechnung schliesst CHF 5.9 Mio. unter dem Voranschlag ab.

Die Differenz zwischen der Finanzbuchhaltung und der Betriebsbuchhaltung lässt sich mit dem unterschiedlichen Umgang bei den Abschreibungen der Investitionsbeiträge und den sachlichen Abgrenzungen (kalkulatorische Zinsen und Delkredere) erklären. In der Finanzbuchhaltung werden die Investitionsbeiträge nach HRM2 linear über 20 Jahre abgeschrieben, in der Betriebsbuchhaltung erfolgt dagegen eine Sofortabschreibung im Beitragsjahr.

6. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2020

Bern, 9. März 2021

Im Namen des Grossen Rates



Stefan Costa
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär